

2/3

3 Verfahren

- 3.1 Die zuständige Schulbehörde entscheidet über Gesuche um Bewilligung von Privatunterricht aufgrund einer Beurteilung durch die Schulaufsicht. Die Schulbehörde kann Auflagen anordnen und bei Nichteinhaltung von Bewilligungsvoraussetzungen oder Auflagen die Bewilligung entziehen.
- 3.2 Eine Bewilligung gilt längstens für zwölf Monate. Gesuche sind spätestens vier Monate vor Beginn des Privatunterrichts einzureichen. Über eine Erneuerung der Bewilligung entscheidet die Schulbehörde aufgrund eines Berichtes der Schulaufsicht.
- 3.3 Die Leistungen der Schulaufsicht sind gebührenpflichtig. Gestützt auf § 9 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (RB 631.1) werden für die Beurteilung jeweils Fr. 200.-- bei Privatunterricht mit einer Dauer von bis sechs Monaten bzw. Fr. 500.-- bei Privatunterricht mit einer Dauer von über sechs Monaten und für Berichte betreffend Bewilligungserneuerungen Fr. 300.-- erhoben.
- 3.4 Gegen den Entscheid der Schulbehörde kann nach Massgabe von § 65 VG Rekurs erhoben werden.

4 Bewilligungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Unterricht muss durch eine Lehrperson erfolgen, die zum Unterricht an einer öffentlichen Schule des Kantons Thurgau berechtigt ist.
- 4.2 Der Unterricht ist so zu gestalten, dass ein Übertritt in die öffentliche Schule gewährleistet ist. Allfällige Fördermassnahmen sind sicherzustellen.
- 4.3 Die Planung zur Erreichung der Bildungsziele ist vorzulegen. Es sind die obligatorischen Lehrmittel zu verwenden.
- 4.4 Die zu unterrichtenden Fächer entsprechen denjenigen der öffentlichen Schule.
- 4.5 Der Privatunterricht hat in der Regel folgenden Anteil der Lektionen gemäss kantonalen Stundentafel zu umfassen:
 - a) bei bis zu zwei Schülerinnen und Schülern die Hälfte;
 - b) bei mehr als zwei Schülerinnen und Schülern zwei Drittel.